Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250072-O/U1/ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichter Dr. iur. Bezgovsek und Oberrichter lic. iur. Weder sowie Gerichtsschreiberin MLaw Tresch

Beschluss vom 30. Mai 2025

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Erstberufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

1. ...
2. **B._____**,

Privatkläger und Zweitberufungskläger

sowie

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **versuchte schwere Körperverletzung etc. und Widerruf**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, I. Abteilung, vom 17. Mai 2024 (DG230013)

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 24. Mai 2024 liess der Privatkläger 2 gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, I. Abteilung, vom 17. Mai 2024 (Zweit-)Berufung anmelden (Urk. 54).

2. Nach am 29. Januar 2025 erfolgter Zustellung der begründeten Urteilsfassung liess der Privatkläger 2 mit Eingabe vom 5. Februar 2025 und damit innert der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO seine Berufung wieder zurückziehen (Urk. 58/3; Urk. 60). Von diesem Rückzug der Zweitberufung ist Vormerk zu nehmen. Da der Beschuldigte seinerseits (Erst-)Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil führt (Urk. 62), ist – unbesehen des Berufungsrückzugs des Privatklägers 2 – das Berufungsverfahren im Übrigen fortzusetzen.

3. Über die aus dem Rückzug der (Zweit-)Berufung des Privatklägers 2 allfällig hervorgehenden Kosten- und Entschädigungsfolgen wird im noch zu ergehenden Endentscheid entschieden werden.

Es wird beschlossen:

1. Vom Rückzug der Berufung des Privatklägers 2 betreffend das Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, I. Abteilung, vom 17. Mai 2024 wird Vormerk genommen.

2. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen wird im Endentscheid befunden.

3. Schriftliche Mitteilung an

   - den (erbetenen) Verteidiger des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
   - den Rechtsvertreter des Privatklägers 1
   - den Privatkläger 2

   je gegen Empfangsschein.

4. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 30. Mai 2025

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Spiess	MLaw Tresch